

Grenzüberschreitende Überlassung – Neuerungen der arbeitsvertraglichen Vorschriften (Rom I-VO)

Am 17.6.2008 hat das Europäische Parlament und der Rat die „ROM I-Verordnung“ (Nr. 593/2008) erlassen. Diese VO legt fest, welches Recht auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden ist, die nach dem 17.12.2009 abgeschlossen werden¹. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark²) und ist auf internationale Verträge anzuwenden. Eine Umsetzung in österreichisches Recht ist nicht erforderlich. Die ROM I-Verordnung löst das Europäische Vertragsstatutübereinkommen (EVÜ) ab. Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen dargestellt:

A. Prinzip der freien Rechtswahl:

1. Die Vertragsparteien, so auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, können im gegenseitigen Einvernehmen das für ihr (Arbeits-)Vertragsverhältnis anzuwendende Recht wählen³. Die Rechtswahl muss entweder **ausdrücklich** erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Um Missverständnissen und Auslegungsproblemen zuvor zu kommen, empfiehlt sich die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung des anzuwendenden Rechtes in den Vertragstext (z.B.: „Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches/deutsches/usw. Recht anzuwenden“⁴).

¹ Rudolf spricht sich dafür aus, dass die ROM I-VO auch auf Arbeitsverhältnisse angewendet werden sollte, die vor dem 17.12.2009 abgeschlossen wurden, da diese als Dauerschuldverhältnisse fortwirken und die VO auch nicht zwischen Ziel- und Dauerschuldverhältnissen differenziert; Rudolf, *ecolex* 2008, 1069; diese Auffassung stellt eine Einzelmeinung dar, der unseres Erachtens aufgrund des klaren Wortlautes der VO nicht zu folgen ist.

² Für Dänemark gilt anstelle der ROM I-VO das EVÜ weiter.

³ Der Grundsatz der Parteiautonomie wird auch im Rahmen der ROM I-VO weitergeführt.

⁴ Es empfiehlt sich vor Vereinbarung eines bestimmten Rechts professionellen Rat einzuholen, da mit der Rechtswahl umfassende Rechtsfolgen verbunden sind.

Die ROM I-Verordnung lässt weiters folgende Regelungen zu:

- a) Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einzelne Teile desselben;
- b) Jederzeitige Änderung des vereinbarten Rechtes;
- c) Wahl des Rechtes eines Nicht-EU-Mitgliedstaates;

2. Reiner Inlandsfall – Reiner Binnenmarktfall:

Die ROM I-VO setzt ebenso wie bisher das EVÜ einer Rechtswahl Grenzen:

a) Sind bis auf die Rechtswahl selbst alle „Teile des Sachverhaltes“ im Rechtswahlzeitpunkt in einem einzigen Staat gelegen, bleiben die bei objektiver Anknüpfung maßgeblichen zwingenden Bestimmungen unberührt. Die für die Anwendbarkeit der ROM I-VO geforderte Auslandsberührung muss somit ein Mindestmaß an Intensität aufweisen⁵. Eine Rechtswahl bei **reinen Inlandsfällen** hat damit lediglich materiellrechtliche Wirkung, da die inländischen Eingriffsnormen nicht abbedungen werden können. Das heißt, dass das gewählte Recht das objektiv geltende dispositive Recht verdrängt, lässt aber zwingendes Recht unberührt⁶.

Beispiel:

Vereinbaren ein österreichischer Arbeitgeber und ein österreichischer Arbeitnehmer, der auch im Inland tätig wird, die Anwendbarkeit tschechischen Rechts, müssen die dem Schutz des Arbeitnehmers dienenden österreichischen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, Urlaubsgesetz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und unter anderem auch die Arbeitnehmerschutzvorschriften angewandt werden.

Diese Normen sind **Eingriffsnormen**, da sie von außen in den Vertrag eingreifen⁷. Eingriffsnormen sind zwingende Vorschriften, deren Einhaltung von einem Staat als

⁵ *Pilshofer*, NetV 2008, 122.

⁶ *Verschraegen* in *Rummel*, ABGB, II.Band/6.Teil, Rz 22 zu Art. 6 EVÜ. Dispositives Recht ist nachgiebiges Recht, dh. Recht, welches durch Vereinbarungen Privater abgeändert werden kann.

⁷ *Mankowski*, IHR 2008, 133.

so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisationen, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe der ROM I-VO auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden sind, die in ihren Anwendungsbereich fallen (Art. 9 ROM I-VO).

b) Im Gegensatz zu den reinen Inlandsfällen ist die Regelung der **reinen Binnenmarktfälle** in der ROM I-VO neu. Danach ist es nicht möglich, die Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechtes durch eine Rechtswahl (z.B. schweizerisches Recht) auszuschließen, wenn der Vertrag Bezugspunkte ausschließlich mit EU-Mitgliedstaaten hat⁸. Damit konstruiert die ROM I-VO die EU als einheitlichen „Staat“ und legt der Regelung über die reinen Binnenmarktfälle eine Art „EU-Inland“ zu Grunde⁹.

B. Objektive Anknüpfung:

1. Haben die Parteien kein Recht ausdrücklich oder schlüssig gewählt, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag **charakteristische Leistung** zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die ROM I-VO zählt insgesamt 8 typisierte Vertragsarten (z.B. Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag, Vertriebsverträge, usw.) auf und bezeichnet jeweils den Ort, an dem die vertragscharakteristische Leistung erbracht wird. Kaufverträge über bewegliche Sachen sollen danach dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Bei der Zuordnung der vertragscharakteristischen Leistung zu einer Vertragspartei handelt es sich lediglich um eine **Vermutung**¹⁰. Das bedeutet, dass davon zu Gunsten eines anderen Rechts abgewichen werden kann, entweder

a) durch ausdrückliche oder schlüssige Rechtswahl im Vertrag; oder

⁸ Art. 3 Abs 4 ROM I-VO: „Sind alle anderen Elemente des Sachverhaltes zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaates durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichtes umgesetzten Form –, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.“

⁹ Mankowski, IHR 2008, 133; sowie Pilshofer, NetV 2008, 122.

¹⁰ Rudolf, ecolex 2009, 1116; sowie Mankowski, IHR 2008, 133.

b) durch eine „offensichtlich engere Verbindung“ zu einem anderen Recht
(Grundsatz der engsten Verbindung);

3. Anknüpfungsmerkmal der objektiven Anknüpfung ist der **gewöhnliche Aufenthalt**. Im Sinne der ROM I-VO haben nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen einen gewöhnlichen Aufenthalt. Gewöhnlicher Aufenthalt eines Unternehmens ist der Ort der Hauptverwaltung, also der effektive Verwaltungssitz. Wird der Vertrag im Rahmen eines Betriebes einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung geschlossen oder erfüllt, so steht der Ort jener Niederlassung einem gewöhnlichen Aufenthalt gleich¹¹.

C. Besondere Anknüpfung bei Arbeitsverträgen:

1. Die bisher in Art. 6 EVÜ enthaltene besondere Anknüpfung für Arbeitsverträge befindet sich in Art. 8 ROM I-VO¹². Die Regelungsinhalte sind:

a) Grundsätzlich gilt das zwischen den Arbeitsvertragsparteien gewählte Recht
(Prinzip der freien Rechtswahl);

b) Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer jener Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des objektiv anwendbaren Rechts gewährt wird. Die Rechtswahl steht unter einem **Günstigkeitsvorbehalt**¹³. Nach herrschender Meinung ist dabei ein **Gruppenvergleich** vorzunehmen, bei der es nicht auf eine isolierte Regelung (Rosinentheorie) im jeweiligen Recht, sondern auf ihre rechtliche Einbettung ankommt¹⁴.

2. Wurde keine Rechtswahl getroffen, gilt Folgendes:

¹¹ *Mankowski*, IHR 2008, 133.

¹² Die Regelung nach Art. 4 ROM I-VO gilt nicht für Individualarbeitsverträge, da diese ausschließlich nach der besonderen Bestimmung in Art. 8 ROM I-VO anzuknüpfen sind; vgl. *Rudolf*, *ecolex* 2008, 1069.

¹³ *Verschraegen* in *Rummel*, ABGB, II.Band/6.Teil, Rz 22 zu Art. 6 EVÜ.

¹⁴ Vgl. *Gleitsmann* (WK Österreich), Informationsschreiben v. 29.12.2009; sowie *Verschraegen* in *Rummel*, ABGB, II.Band/6.Teil, Rz 20 zu Art. 6 EVÜ.

a) Der Arbeitsvertrag unterliegt dem Recht jenes Staates, **in dem** oder allenfalls **von dem** aus (z.B. fliegendes Personal¹⁵) der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

b) Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit **vorübergehend** in einem anderen Staat verrichtet. Nach den Erwägungsgründen zur ROM I-VO (Nr. 36) gilt die Erbringung der Arbeitsleistung in einem anderen Staat dann als vorübergehend, wenn von dem Arbeitnehmer erwartet wird, dass er nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wieder aufnimmt. Die ROM I-VO stellt bewusst nicht auf eine bestimmte Zeitgrenze ab. Für den vorübergehenden Charakter einer Entsendung stellt man auf den **Rückkehrwillen des Arbeitnehmers und den Rücknahmewillen des Arbeitgebers** ab¹⁶. Vorübergehend ist ein Einsatz dann, wenn er von vornherein zeitlich befristet ist oder die Entsendung auf einen bestimmten Zweck beschränkt und die Rückkehr vorgesehen ist (z.B. Montageeinsatz oder projektbezogene Tätigkeit)¹⁷.

3. Kann durch die vorstehenden Bestimmungen das anzuwendende Recht nicht bestimmt werden, gilt Folgendes:

a) Der Arbeitsvertrag unterliegt dem Recht jenes Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat;

b) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Arbeitsvertrag eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden (**Grundsatz der engsten Verbindung/Ausweichklausel**).

¹⁵ *Rudolf*, *ecolex* 2009, 1116.

¹⁶ *Mankowski*, *IHR* 2008, 133.

¹⁷ *Verschraegen* in *Rummel*, *ABGB*, II.Band/6.Teil, Rz 27 zu Art. 6 EVÜ.